

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



41. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 29.01.2015

Nr. 2

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Beabsichtigte Auflösung des Realverbandes „Kleine Realgemeinde Boitze“ mit Sitz in Boitze . . . . .	14
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise . . . . .	14

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Adendorf	IV Änderung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Adendorf . . . . .	14
Samtgemeinde Bardowick	1. Änderung der Satzung des Flecken Bardowick über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) . . . . .	15
	Bebauungsplan Bardowick Nr. 43 „Worth“ mit örtlichen Bauvorschrift des Flecken Bardowick . . . . .	15
	1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen, Landkreis Lüneburg vom 7. November 2012 . . . . .	16
	2. Änderung der Satzung der Gemeinde Mechtersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) . . . . .	16
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Nahrendorf . . . . .	18
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung 2015 und 2016 der Samtgemeinde Gellersen . . . . .	19
	Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kirchgellersen . . . . .	20
Samtgemeinde Osteide	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Thomasburg . . . . .	21
	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Wendisch Evern . . . . .	21
Samtgemeinde Scharnebeck	Hinweisbekanntmachung über die 37. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Hittbergen, der Samtgemeinde Scharnebeck . . . . .	22
	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Echem . . . . .	23
	Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hittbergen . . . . .	24
	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Lüdersburg . . . . .	24

#### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Sparkassenzweckverband Lüneburg	Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Lüneburg . . . . .	25
---------------------------------	---	----

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Dachverband Feldberegnung Lüneburg	Satzung des Dachverbandes Feldberegnung Lüneburg . . . . .	29
------------------------------------	--	----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Beabsichtigte Auflösung des Realverbandes „Kleine Realgemeinde Boitze“ mit Sitz in Boitze

Es wird beabsichtigt, den Realverband „Kleine Realgemeinde Boitze“ mit Sitz in Boitze gem. § 40 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes aufzulösen. Dieser Verband besitzt kein Vermögen mehr und damit sind die ihm obliegenden Aufgaben entfallen.

Die Mitglieder des Realverbandes werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung innerhalb eines Monats schriftlich beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen zur Auflösung nicht vorliegen.

Die Gläubiger des Realverbandes werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der vorgenannten Frist beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, anzumelden.

Lüneburg, 21. Januar 2015

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Leitzmann

### Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise

Der vom Landkreis Lüneburg am 30.04.2003 ausgestellte Dienstaussweis für **Herrn Jürgen Böhm, -Schulhausmeister-** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2014 gültigen, inzwischen abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 195** (Farbe: grau).

Lüneburg, 14.01.2015

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Thomas

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### IV Änderung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Adendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Adendorf am 11.12.2014 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

#### § 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund

51,00 €

#### § 13 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Adendorf, den 2. Januar 2015

Gemeinde Adendorf  
Thomas Maack  
Bürgermeister

## 1. Änderung der Satzung des Flecken Bardowick über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 17.11.2014 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

### Artikel I

#### Der § 4 (1) Steuersatz wird wie folgt geändert:

- (1) Der Steuersatz wird auf 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes nach § 3 (1) festgesetzt. Die Jahressteuer beträgt höchstens 600,00 EUR.

### Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bardowick, 17.11.2014

Luhmann  
Gemeindedirektor

## Bebauungsplan Bardowick Nr. 43 „Worth“ mit örtlichen Bauvorschrift

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 17.11.2014 den Bebauungsplan Nr. 43 „Worth“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Bardowick Nr. 43 „Worth“ ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt östlich der „Hamburger Landstraße“, nördlich der „Pieperstraße und südlich der Straße „Hinter der Worth“.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 43 „Worth“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 43 „Worth“ und die Begründung mit Umweltbericht beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

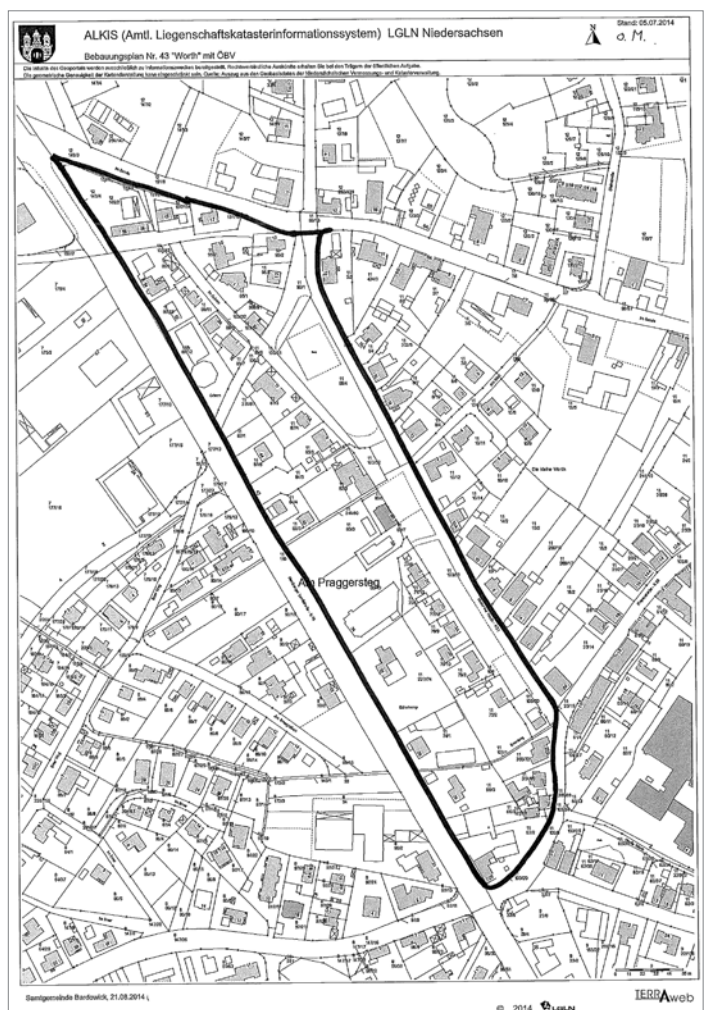
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 16.01.2015

gez. Luhmann  
(Gemeindedirektor)



## 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen, Landkreis Lüneburg vom 7. November 2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr.5 und 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen beschlossen:

### Artikel I

§ 4 Absatz 3 a) wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel II

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Mechtersen, den 28.12.2014

Uwe Luhmann  
Der Bürgermeister

## 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Mechtersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Mechtersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

### Artikel I

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Mechtersen erhält folgende Fassung:

Ud. Nr.	Gegenstand	Gebühr I Pauschalbetrag in Euro
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen und Abgabe von Datenträgern</b>	
1.1	Fotokopien, Abschriften, Durchschriften, elektronische Ausdrücke und andere Vervielfältigungen je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.2	mit Farbkopiergeräten je Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,00
1.2.2	im Format größer als DIN A 4	2,00
1.3	Bei Vervielfältigungen, insbesondere Abschriften, die einen außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwand erfordern, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	13,00
1.4	Abgabe von elektronischen Datenträgern	10,00
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigung von sonstigen Vervielfältigungen	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	4,00
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	5,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer hier keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 - 15,00
3.2.3	Aktenüberlassung (Akteneinsicht), Aktenversendung	
3.2.3.1	Überlassung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	12,00
3.2.3.2	Versendung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	7,00

	Anmerkungen zu den Nr. 3.2.3.1 und 3.2.3.2 a) Die Gebühr nach Nr. 3.2.3.1 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. b) Die Gebühr nach 3.2.3.2 wird in allen Fällen erhoben. Bei der Versendung von Akten sind zusätzlich Auslagen für Porto und Verpackung in Höhe von 5,00 Euro in Rechnung zu stellen. Sofern im Einzelfall die Portokosten diese Pauschale übersteigen, ist die tatsächliche Postgebühr anzurechnen.	
3.2.3.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte	10,00
	Anmerkung zu Nr. 3.2.3.3: Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten.	
3.2.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen interessierter Gesellschaften o.Ä.	
3.2.4.1	Grundgebühr	15,00
3.2.4.2	zusätzlich je angefangene Seite	4,00
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife und dergleichen)</b>	
	für jede angefangene Seite,	0,25
	jedoch mindestens	2,00
<b>5</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,00 - 30,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Tätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	20,00 - 1.700,00
<b>7</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> , die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00 - 40,00
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsbetrages	50,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren, angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages der vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungserklärungen und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	30,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
9.5	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes	30,00
	Die in Ziffer 9.1 - 9.3 genannten Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Erklärungen und Bewilligungen auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen.	
<b>10</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen</b>	
	bei öffentlicher Ausschreibung nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch	10,00
<b>11</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</b>	
	die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich <b>Wegezeit</b> von der Dienststelle oder von der vorherigen Baustelle. <b>Anmerkung zu Nr. 11:</b> Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwands nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	15,00 - 40,00

<b>12</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,</b>	
	und zwar für	
12.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 - 40,00
12.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	20,00 - 40,00
<b>13</b>	<b>Genehmigungen bzw. Zeugnisse nach dem Baugesetzbuch</b>	
13.1	Ausstellen einer Genehmigung nach	
13.1.1	§ 22 BauGB	30,00
13.1.2	§ 144 BauGB	30,00
13.1.3	§ 172 BauGB	30,00
13.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht	
13.2.1	§ 22 Abs. 8 BauGB	30,00
13.2.2	§ 145 Abs. 6 BauGB	30,00
13.2.3	§ 173 Abs. 1 BauGB	30,00
<b>14</b>	<b>Archiv</b>	
	Für Archivarbeiten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	
14.1	Für Archivarbeiten einfacher Art, je angefangene halbe Stunde	10,00
14.2	Für Archivarbeiten schwierigerer Art, je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>15</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 - 1.000,00
	Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens von 25,00 € bis 500 € ist die nachfolgende Werttabelle heranzuziehen.	
	<b>Wertstufe bis einschließlich in EUR</b>	<b>Gebühr EUR</b>
	500,00	25,00
	2.500,00	50,00
	5.000,00	75,00
	10.000,00	100,00
	15.000,00	125,00
	25.000,00	150,00
	50.000,00	250
	Bei Werten über 50.000,00 € beträgt die Gebühr 250,00 € zuzüglich 50,00 € je angefangene 12.500,00 €.	

#### Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Mechtersen, den 28.12.2014

Uwe Luhmann  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	761.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	761.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	724.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	685.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.500 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	724.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	712.900 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

**§ 6**

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Nahrendorf, den 16.12.2014

Uwe Meyer  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 09.01.2015 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30.01. bis 09.02.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nahrendorf, den 15.01.2015

Uwe Meyer  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

	<b>2015</b>	<b>2016</b>
1. im <b>Ergebnishaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.981.500,-- €	11.199.700,-- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.981.500,-- €	11.199.700,-- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- €	0,-- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €	0,-- €
2. im <b>Finanzhaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.532.000,-- €	10.752.000,-- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.701.300,-- €	9.974.000,-- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000,-- €	125.000,-- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.228.100,-- €	1.750.600,-- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.323.300,-- €	1.350.000,-- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	258.400,-- €	305.800,-- €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 1.323.300,-- € und für das Haushaltsjahr 2016 auf 1.350.000,-- € festgesetzt.

## § 3

Für das Haushaltsjahr 2015 werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 315.000,-- € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 und 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,-- € festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf 50 von Hundert der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

Reppenstedt, den 15.12.2014

Röttgers  
Samtgemeindebürgermeister

### **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:**

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 111 Abs. 3, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 07.01.2015 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02.2015 bis zum 10.02.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 12.01.2015

Samtgemeinde Gellersen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Stille

## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 31/2010, Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Anordnung des Vorkaufrechtes**

Der Gemeinde Kirchgellersen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch ein Vorkaufsrecht zu.

### § 2

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

1. Flur 3; Flurstück 60/27, Größe 864 m<sup>2</sup>,
2. Flur 3, Flurstück 60/24, Größe 3.985 m<sup>2</sup>,
3. Flur 3, Flurstück 60/34, Größe 8.124 m<sup>2</sup>,
4. Flur 3, Flurstück 60/31, Größe 7.539 m<sup>2</sup>,
5. Flur 3, Flurstück 60/32, Größe 5.000 m<sup>2</sup>,
6. Flur 3, Flurstück 60/33, Größe 10.000 m<sup>2</sup>,
7. Flur 3, Flurstück 60/29, Größe 2.116 m<sup>2</sup>.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchgellersen, 16.01.2015

Raudies  
Gemeindedirektor



## Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 4. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.043.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.055.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	72.300,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	72.300,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	999.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	986.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	322.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	142.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Thomasburg, am 4. Dezember 2014

gez. Schröder  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02.2015 bis 10.02.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Osthede, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 22.01.2015

gez. Schröder  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 8. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.442.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.460.500,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.362.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.327.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	126.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	145.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

Wendisch Evern, am 08.12.2014

Behr, Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02.2015 bis 10.02.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 22.01.2015

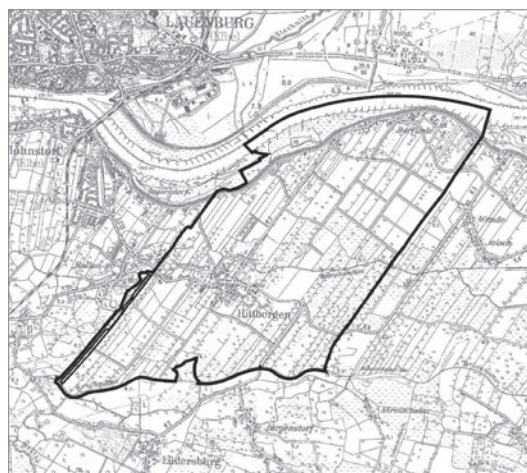
gez. Behr  
Bürgermeister

**Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck**

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2014 die 37. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Hittbergen, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, beschlossen.

Mit Verfügung vom 15.12.2014 (Aktenzeichen: RBP – R14900184/5) hat der Landkreis Lüneburg die 37. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 37. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 1999 LGLN.

————— Geltungsbereich      Übersichtsplan im Maßstab 1: 50.000

Die 37. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt im Zimmer 2.03 (Bauverwaltung) im Haus der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der allgemeinen Sprechzeiten (montags - mittwochs 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr, donnerstags 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, freitags 08.00 - 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 37. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Hittbergen, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Scharnebeck, den 20.01.2015

i.V.

gez. Margrit Schmelter

allgemeine Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters

## Bekanntmachung der Gemeinde Echem

Der Rat der Gemeinde Echem hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann im Gemeindebüro, Bäckerstraße 4, 21379

Echem während der Dienststunden

**mittwochs von 18.00 - 19.30 Uhr**

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1:2.000, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

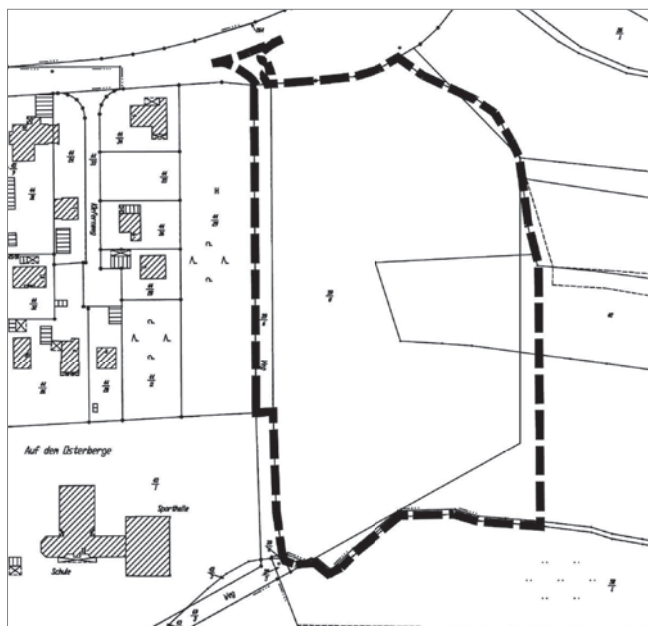
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde Echem geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretende Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2010 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

— — — Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
Maßstab 1: 2.000

Echem, den 13.01.2015

gez. Schmitter  
Bürgermeister

## Änderung der Verwaltungskostensatzung

Der Rat der Gemeinde Hittbergen hat auf seiner Sitzung am 21.05.2013 folgende Änderung der Verwaltungskostensatzung beraten und beschlossen:

Der § 2 der Verwaltungskostensatzung wird folgendermaßen geändert:

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Hittbergen wird geändert.

Ab dem 01.01.2014 werden für die Kostentarifnummern 1- 4 50,00 (fünzig) Euro in Rechnung gestellt.

Alfred Ritters

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 13.11.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	586.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	683.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	543.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	616.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.700 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.500 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.

Lüdersburg, 13.11.2014

Bockelmann  
(Bürgermeister)

S.

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02. bis 13.02.2015 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersburg, 5. Januar 2015

Bockelmann, Bürgermeister

## C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Lüneburg

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), i.V.m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20.11.2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg in ihrer Sitzung am 22. September 2014 folgende Verbandsordnung beschlossen:

#### § 1

##### Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg.
- (2) Der Verband trägt den Namen Sparkassenzweckverband Lüneburg.  
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat seinen Sitz in der Hansestadt Lüneburg und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.

Abb. Siegel



- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

#### § 2

##### Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandsparkasse Sparkasse Lüneburg (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind der Landkreis Lüneburg mit 60 % und die Hansestadt Lüneburg mit 40 % beteiligt.

#### § 3

##### Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

#### § 4

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 5 Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Lüneburg 3 und die Hansestadt Lüneburg 2 Personen entsendet. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein. Zu diesen Personen gehören die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes oder ihr/sein Stellvertreter oder ihre/seine Stellvertreterin, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die Vertreterinnen oder Vertreter, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

#### § 5

##### Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt die von dem jeweiligen Verbandsmitglied für das ausscheidende Mitglied bestimmte Ersatzperson an dessen Stelle.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse.
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

## **§ 7**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung**

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn von den in § 4 Abs. 1 genannten Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte anwesend sind. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

## § 8

### **Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands**

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer von 5 Jahren, längstens für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung wählt eine stellvertretende ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder einen stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro monatlich.

## § 9

### **Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands**

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

## § 10

### **Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 250,00 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 18,00 Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Pauschale von 0,30 Euro je Kilometer.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaussalles bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaussalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaussfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstaussfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

## **§ 11**

### **Verwendung der Jahresüberschüsse**

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

## **§ 12**

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich.

## **§ 13**

### **Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln in der Verbandsversammlung; § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verbandsordnung bleibt unberührt. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 14**

### **Kündigung**

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

## **§ 15**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Lüneburg wahrgenommen.

## **§ 16**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg, im Übrigen in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten der Verbandsordnung**

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 17. September 2007 (geändert am 9. Juli 2008) außer Kraft.

Lüneburg, 22. September 2014

Landrat Manfred Nahrstedt  
Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg

Rainer Dittmers  
Vorsitzender der Verbandsversammlung



## **D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

### **Satzung des Dachverbandes Feldberegnung Lüneburg**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen Dachverband Feldberegnung Lüneburg (DFL). Er hat seinen Sitz in Dahlenburg im Landkreis Lüneburg. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405).

#### **§ 2**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
1. Beregnungsverbände, -gemeinschaften und Einzelregner (Erlaubnisinhaber), die im Landkreis Lüneburg Grundwasser für die Beregnung entnehmen,
  2. Erlaubnisinhaber, die Grundwasser im Landkreis Lüneburg für andere Zwecke entnehmen (private und öffentliche Institutionen, Gewerbe und Industrie, Kommunen),
  3. Eigentümer von Grundstücken im Landkreis Lüneburg, für die zukünftig Wasserrechte beantragt werden sollen und
  4. der Elbe-Seitenkanal-Dachverband als kooperatives Mitglied.
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder vom 10.12.2014 ist vom Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen aufgestellt. Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verband aufbewahrt und fortgeschrieben.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, die satzungsmäßigen Aufgaben seiner Mitglieder zu fördern, insbesondere
1. sie rechtlich zu betreuen, zu beraten und ihre Interessen zu vertreten,
  2. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz und die Entwicklung einer nachhaltigen Beregnung zu fördern,
  3. auf Anforderung für seine Mitglieder die Verwaltung auszuüben und die Haushalts- und Kassenführung zu übernehmen,
  4. auf Anforderung die Wasserrechte zur Feldberegnung für seine Mitglieder zu beantragen und zu verwalten sowie die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen,
  5. auf Anforderung und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern die Erstellung von hydrogeologischen Gutachten und allen weiter erforderlichen Untersuchungen abzuwickeln,
  6. auf Anforderung für die Mitglieder die Planung, Ausschreibung und Bauleitung für Bau- und Reparaturmaßnahmen zu übernehmen,
  7. Maßnahmen zur Stabilisierung des Grundwasserhaushalts und zur Sicherung/Erweiterung der Grundwasserentnahmen zu initiieren, zu planen und umzusetzen.
- (2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die Eigenständigkeit seiner Mitgliedsverbände nach deren Satzungen zu wahren.

#### **§ 4**

##### **Unternehmen, Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst den gesamten Landkreis Lüneburg, es kann entsprechend der Flächenabgrenzung seiner Mitglieder auch darüber hinausgehen.
- (2) Grundlage für die Abgrenzung des Verbandes sind die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen zugrunde gelegten/ festgesetzten Beregnungsflächen bzw. Grundstücke.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen vom 10.12.2014.
- (4) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, zwei Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 und einem gis-basierenden digitalen Lageplan auf Grundlage der amtlichen ATKIS-Daten. Die Pläne werden vom Verband aufbewahrt/ gespeichert, er hält sie auf dem Laufenden.
- (5) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem später anzulegenden Verzeichnis der Mitglieder, dass wie der Plan aufbewahrt wird.
- (6) Der Verband bildet Abteilungen entsprechend den Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Punkte 1 bis 3 zur internen Strukturierung sowie entsprechend den aufgenommenen Beregnungsverbänden, -gemeinschaften, Einzelregnern und den weiteren Erlaubnisinhabern.

#### **§ 5**

##### **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

## **§ 6 Amtszeiten**

- (1) Das Amt des Ausschusses und des Vorstandes endet jeweils am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2017 und später alle fünf Jahre.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und weitere 5 Mitglieder. Ein Mitglied wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 20.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

## **§ 9 Sitzungen des Vorstandes**

Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

## **§ 10 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## **§ 11 Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss hat die im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Er beschließt auch über die Bildung und Gestaltung von Abteilungen.

## **§ 12 Sitzungen des Ausschusses**

Der Verbandsvorsteher lädt den Ausschuss mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

## **§ 13 Beschließen im Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben.

## **§ 14 Bildung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 30 Mitgliedern.
- (2) Der Ausschuss wird wie folgt gebildet:
  1. Mitglieder sollen die Verbandsvorsteher der Mitgliedsverbände sein,
  2. ein Mitglied wählen die Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Punkt 2,
  3. die weiteren Ausschussmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern gewählt, die nicht verbandlich organisiert sind.

- (3) Die Ausschussmitglieder sollen abteilungs-, regions- und berechnungsflächenbezogen die Beregnung im Landkreis Lüneburg abbilden.
- (4) Die Verbandmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses alle 5 Jahre in einer Mitgliederversammlung. Die Versammlung kann regions- und abteilungsweise in mehreren Teilversammlungen durchgeführt werden.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst, oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.
- (6) Der ESK-Dachverband ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

#### **§ 15**

#### **Änderung der Satzung**

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes.

#### **§ 16**

#### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und für eine ordentliche Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.
- (3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (4) Für die nach § 4 Abs. 6 gebildeten Abteilungen ist das Beitragsverhältnis getrennt zu ermitteln. Im Haushaltsplan sind finanziell getrennte Abschnitte zu bilden.
- (5) Für Mitglieder, deren wasserrechtliche Erlaubnis nicht flächenbezogen ist wird 1 Beitrags-Hektar pro 700 m<sup>3</sup>/a Entnahmerecht als Flächenäquivalent zu Grunde gelegt.

#### **§ 17**

#### **Beitragsverhältnis**

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Satz 1 Ziff. 1 und 2 werden kostendeckende Entgelte (Verwaltungsbeitrag) erhoben, sie werden durch den Ausschuss festgesetzt. Es gilt der Flächenmaßstab. Der Mindestbeitrag entspricht dem 10-fachen ha-Satz.
- (2) Für die Arbeiten nach § 3 Satz 1 Ziff. 3 werden kostendeckende Entgelte erhoben (Veranlagungsregeln). Diese werden durch den Ausschuss festgesetzt.
- (3) Für die Arbeiten nach § 3 Satz 1 Ziff. 4 werden kostendeckende Entgelte erhoben (Stundensätze). Diese werden durch den Ausschuss festgesetzt.
- (4) Die Kosten für Gutachten, weiterführende Untersuchungen und vergleichbare Leistungen (§ 3 Satz 1 Ziff. 5), die als Grundlagen für alle Mitglieder dienen, werden nach dem Flächenmaßstab umgelegt. Der Mindestbeitrag entspricht dem 50-fachen ha-Satz. In den Veranlagungsregeln können darüber hinaus für den Einzelfall Regelungen zur Einmal-/Pauschalhebung getroffen werden.
- (5) Für die Arbeiten nach § 3 Satz 1 Ziff. 6 ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) anzuwenden oder die Abrechnung erfolgt nach Aufwand über kostendeckende Entgelte.
- (6) Für besondere Arbeiten des Verbandes, die nur einem Teil seiner Mitglieder Vorteile verschaffen, werden von diesen kostendeckende Entgelte gehoben. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (7) Für Maßnahmen nach § 3 Satz 1 Ziff. 7 sind die entstehenden Investitionskosten und die Betriebskosten auf die Mitglieder umzulegen, für die sich ein Vorteil ergibt. Für die Investitionskosten gilt der Flächenmaßstab. Über die Verteilung der Betriebskosten und die Festsetzung von Mindestbeiträgen entscheidet der Ausschuss.

#### **§ 18**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.

#### **§ 19**

#### **Geschäftsführung, Kassenführung**

Die Geschäfts- und Kassenführung, einschließlich Einziehung der Verbandsbeiträge, wird auf den Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen übertragen. Der Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen ist gleichzeitig Geschäftsführer des DFL.

#### **§ 20**

#### **Verbandsschau**

Der Verband hat keine eigenen Anlagen. Eine Schau findet nicht statt.

**§ 21**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunden genommen werden kann.

**§ 22**  
**Gesetzliche Vertretung**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

**§ 23**  
**Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Reinstorf, den 10.12.2014

gez. Uffmann  
Verbandsvorsteher

**Genehmigt:**

Lüneburg, den 18.12.2014

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Flügger